

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (ÖGLA)

ZVR-Zahl: 332687182

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Zweck und Mittel des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet ÖGLA.
Der englische Name inklusive Abkürzung lautet Austrian Society for Landscape Architecture, OGLA.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Begriff Landschaftsarchitektur bezieht sich auf das Berufsverständnis als Mitgliedsverband der International Federation of Landscape Architects (IFLA) und beinhaltet alle gängigen Fachbereiche der Landschaftsarchitektur wie Landschaftsplanung, Freiraumplanung und Landschaftspflege.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der geistigen, sozialen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und die Förderung des Verständnisses zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Landschaft als Lebensraum und Teil der gebauten Umwelt. Der Verein ist demokratisch und parteiungebunden. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die im § 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

- (1) Als ideelle Tätigkeiten sind vorgesehen
 - a) Förderung und Koordination der fachlichen Diskussion unter Österreichs Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten zu Zielen, Inhalten, Strategien, Methoden der Landschaftsarchitektur;
 - b) Herausgabe von Publikationen, Organisation von Ausstellungen und Vorträgen sowie sonstige Informationstätigkeiten, die Aufgaben und Ziele des Schaffens von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten der Öffentlichkeit darlegen (insbesondere auch Herausgabe des Berufsbildes der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten);
 - c) fachliche Weiterbildung der österreichischen Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten (z.B. in Form der „ÖGLA Akademie“ oder in Form von Wettbewerben);
 - d) Vertretung der Mitgliederinteressen bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berufs- und Standesvertretungen sowie öffentlichen Veranstaltungen und Medien (z.B. Herausgabe von Honorarrichtlinien, Standardleistungsbildern, Wettbewerbsordnung);

- e) Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Ausbildung des Nachwuchses insbesondere auch als Absolventenverband der Universität für Bodenkultur, Wien;
 - f) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie Vermittlungsarbeit (z.B. „Haus der Landschaft“);
 - g) andere Maßnahmen, die der Förderung der Landschaftsarchitektur dienlich sind.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und Unkostenbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - c) Subventionen, Kooperationen, Sponsoring;
 - d) Spenden, Legate und sonstige Zuwendungen an den Verein.
 - e) Erträge aus Hilfsbetrieben, insbesondere aus der ÖGLA Akademie und Wettbewerben

II. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
- a) Vollmitgliedern;
 - b) Ehrenmitgliedern;
 - c) korrespondierenden Mitgliedern.
- (2) Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein, die als Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten tätig sind oder tätig waren. Sie müssen als solche eine entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen. Sie üben ihre fachliche Tätigkeit selbständig oder nicht selbständig aus oder sind in Ausbildung. Vollmitglieder können im Allgemeinen nur österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger sein. Personen anderer Staatszugehörigkeit können als Vollmitglieder aufgenommen werden, wenn sich deren fachliche Tätigkeit als Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten in überwiegendem Ausmaß auf Österreich erstreckt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Landschaftsarchitektur oder um die ÖGLA erworben haben.
- (4) Als korrespondierende Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Interesse an der österreichischen Landschaft haben (z.B. Freundinnen oder Freunde der Landschaft, Alumni-Mitglieder).

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahmebedingungen als Durchführungsbestimmung zu den Statuten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen (§ 10 Abs. 2). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - c) Streichung;
 - d) Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Austritt und Ausschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen unbefugter Berufsausübung verfügt werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied anzukündigen und Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht (§18) zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn für dieses Mitglied die Kriterien des § 4 in Hinblick auf die Arten der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen oder die Mitgliedschaft durch eine unrichtige Erklärung erreicht wurde. Gegen die Streichung ist die Berufung an das Schiedsgericht (§18) zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht auf Teilnahme entbindet nicht von der Einhaltung bzw. Leistung etwaiger Anmeldebedingungen und Kostenbeiträge. Das aktive und passive Wahlrecht in den Vollversammlungen steht nur den Voll- und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Vollmitglieder sind überdies berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin - ÖGLA“ oder „Landschaftsarchitekt - ÖGLA“ zu führen, sofern für sie die Kriterien des §7 (5) b) inhaltlich aber unabhängig von der Zahlung des Bürobeitrages gelten und auch im Falle einer Tätigkeit nach dem Angestelltengesetz.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres fällig.

- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung beschlossen.
Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von der Vollversammlung nach folgenden Kategorien festzusetzen:
- a) Vollmitglied;
 - b) Bürobeitrag:
Selbstständig tätige Vollmitglieder, die nicht gleichzeitig Unternehmer oder Unternehmerinnen für Garten- oder Landschaftsbau sind oder einen Anzuchtbetrieb besitzen, können ihr Unternehmen auf Antrag in die Büroliste der ÖGLA eintragen lassen („Bürobeitrag“).
Der Bürobeitrag ist zusätzlich zu einem Beitrag Vollmitglied durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer bzw. von einem der Miteigentümer oder einer der Miteigentümerinnen eines in die Büroliste eingetragenen Büros zu entrichten. Die Büros sind im Regelfall Planungsbüros (Ziviltechniker oder technisches Büro mit einschlägiger Befugnis des Fachbereiches Landschaftsarchitektur).
Andernfalls sind es Büros mit anderen in Österreich zulässigen Rechtsformen, sofern ihr Tätigkeitsfeld nachvollziehbar eingeschränkt ist (z.B. Landschaftsfotographie, Forschungsaufgaben, Vermittlungsarbeit). Das Büro, für das der Beitrag geleistet wird, wird im Mitgliederverzeichnis als Planungsbüro eingetragen. Sind mehrere Vollmitglieder Miteigentümerinnen oder Miteigentümer eines Büros, so haben diese der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Vereins anzuzeigen, welche Miteigentümerin bzw. welcher Miteigentümer den Bürobeitrag leistet. Ansonsten ist der Beitrag von der Miteigentümerin bzw. dem Miteigentümer zu leisten, die oder der in alphabetischer Rangreihe der Nachnamen an erster Stelle steht.
Für alle weiteren in einem eingetragenen Büro beschäftigten Vollmitglieder (Teilhaberin oder Teilhaber, Angestellte oder Angestellter, freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter) kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Die Ermäßigung ist beschränkt auf die Kalenderjahre der Beschäftigung in diesem Büro und der Entrichtung des Bürobeitrages durch dieses Büro. Der Vorstand kann beschließen, bestimmte Serviceleistungen des Vereines jenen Mitgliedern vorzubehalten, die einen Bürobeitrag leisten.
 - c) Ehrenmitglied: Solange nicht eine betragsmäßige Festlegung eines Mitgliedsbeitrages durch die Vollversammlung erfolgt, sind Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit;
 - d) Korrespondierendes Mitglied;
 - e) Allfällige Reduzierung für studierende Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11-15), die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich im geografischen Tätigkeitsgebiet des Vereines statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder einer Vollversammlung stattzufinden, wobei der Beschluss einen Termin für die außerordentliche Vollversammlung beinhalten muss. Weiters hat eine außerordentliche Vollversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Vollversammlung zu richten.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung umfasst die mit der Einladung ausgesandten Tagesordnungspunkte, die gemäß § 9 Abs. 5 eingelangten Anträge sowie die Beschlüsse der Vollversammlung zur Tagesordnung.
- (7) An der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (8) Die Vollversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- (10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft oder, im Verhinderungsfall, deren oder dessen Stellvertretung, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§10 Zuständigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann zu allen Fragen, die Angelegenheiten des Vereines und seine Leitung betreffen, Stellung nehmen und Beschlüsse fassen. Sollten diese Beschlüsse durch den aktuellen Vorstand nicht umsetzbar sein, hat er binnen drei Monaten eine außerordentliche

Vollversammlung einzuberufen, in der die Angelegenheiten erörtert werden und der Vollversammlung die Gelegenheit gegeben wird, die Beschlüsse abzuändern bzw. dem Vorstand die Gelegenheit gegeben wird, gegebenenfalls zurückzutreten. In diesem Fall ist binnen weiterer drei Monate eine Vollversammlung zur Neuwahl des Vorstandes abzuhalten. Bis dahin sind diese allenfalls strittigen Beschlüsse noch nicht umzusetzen.

- (2) Folgende Gegenstände sind der Beschlussfassung durch die Vollversammlung ausschließlich vorbehalten:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1);
 - b) Wahl und Enthebung der zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer (§ 16);
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Voranschlages;
 - e) Beschluss oder Änderung der Aufnahmebedingungen (§5 Abs. 1);
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 2);
 - h) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft;
 - b) eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident;
 - c) eine Schriftführerin oder ein Schriftführer samt Stellvertretung;
 - d) eine Kassierin oder ein Kassier samt Stellvertretung;
 - e) sowie ein weiteres Vorstandsmitglied oder drei weitere Vorstandsmitglieder ohne gesonderte Funktion.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Vollmitglied des Vereins für den Rest der Funktionsperiode zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gesellschaft einberufen, die bzw. der diese Aufgabe an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer delegieren kann. § 9 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft. Im Falle der Verhinderung oder des Rücktrittes ist § 9 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.
- (7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand z.H. der Präsidentin bzw.

des Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Arbeitsprogramms und Voranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses. Der Voranschlag ist der Vollversammlung im vorangehenden Vereinsjahr, Jahresbericht und Rechnungsabschluss sind der Vollversammlung im nächstfolgenden Vereinsjahr vorzulegen;
 - b) Ernennung und Enthebung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie Festlegung der Aufgaben;
 - c) Vorbereitung der Vollversammlung;
 - d) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 5;
 - g) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern entsprechend § 6;
 - h) Bestellung von IFLA-Delegierten;
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - j) Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur geschäftlichen Abwicklung von bestimmten Vorhaben im Rahmen des jeweils beschlossenen Arbeitsprogramms und Voranschlages;
 - k) Einrichtung von Arbeitskreisen und Bestellung deren Leiterinnen und Leiter aus dem Kreis der Mitglieder.

§13 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft ist die höchste Vereinsfunktionärin bzw. der höchste Vereinsfunktionär. Ihr bzw. ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Vereines. Sie bzw. er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft beruft den Vorstand ein. Sie bzw. er kann diese Aufgabe jederzeit an die Geschäftsführung übertragen und wieder an sich ziehen (§ 14 Abs. 2 lit. e).
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Sie bzw. er sorgt für die Einhaltung der Statuten und überwacht die Vollziehung aller Beschlüsse.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesellschaft hat die Aufsicht über das Vereinsvermögen. Sie bzw. er ist berechtigt, jederzeit in die Kassengebarung Einsicht zu nehmen.
- (5) Im Falle der Verhinderung oder des Rücktrittes der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Gesellschaft tritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Gesellschaft an deren bzw. dessen Stelle.
- (6) Der Verein wird durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung durch deren bzw. dessen Stellvertretung und von der Kassierin bzw. dem Kassier oder deren bzw. dessen Stellvertretung gemeinsam vertreten.

Außerhalb rechtsgeschäftlicher Vertretung zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident sowie im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

Davon unberührt bleiben Schriftstücke im Rahmen der geschäftlichen Abwicklung des vom Vorstand beschlossenen Arbeitsprogramms und Voranschlages (§ 12 Abs. 1). Diese Schriftstücke werden von einem oder mehreren dazu bestimmten Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 10) oder der Geschäftsführung (§ 14) auf Basis erteilter Vollmacht unterfertigt.

§ 14 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist als angestellte oder ehrenamtliche Person im Auftrag des Vorstandes für die administrative Führung des Vereins verantwortlich.
- (2) Sollte eine Geschäftsführung bestellt sein, obliegt ihr insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - b) Unterstützung oder Führung von Vorhaben nach §12 lit. j)
 - c) die Führung des Schriftverkehrs mit Zeichnungsberechtigung, soweit § 13 Abs. 5 nichts anderes bestimmt;
 - d) die Kontrolle über alle Arbeiten, die sich aus dem Arbeitsprogramm (§ 12 lit. a) ergeben;
 - e) die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes;
 - f) die Einberufung des Vorstandes im Rahmen von § 13 Abs. 2;
 - g) die Einberufung der Vollversammlung im Auftrag des Vorstandes;
 - h) die Erlassung von Kundmachungen (z.B. interne Mitteilungen) an die Mitglieder des Vereins;
 - i) die Protokollierung der Vollversammlungen und Vorstandssitzungen;
 - j) die Koordination des Vereinssekretariates und die Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber Angestellten des Vereines.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist berechtigt, jederzeit in die Kassengebarung Einsicht zu nehmen.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer auch für Teile der genannten Aufgaben beauftragen.

§ 15 Die Kassierin bzw. der Kassier

- (1) Die Kassierin bzw. der Kassier führt Rechnung über das gesamte Vereinsvermögen und tätigt die Ausgaben. Sie bzw. er legt nach Ablauf des Vereinsjahres den Rechnungsabschluss vor und erstellt den Voranschlag nach den Beschlüssen des Vorstandes.
- (2) Der Bericht über den Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern spätestens 30 Tage vor dem Termin der Vollversammlung, in welcher die Entlastung des Vorstandes erfolgen soll, zu übergeben.
- (3) Die Kassierin bzw. der Kassier wird von ihrer bzw. seiner Stellvertretung unterstützt und im Bedarfsfall vertreten.

§16 Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer

- (1) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt und überwacht den Schriftverkehr und ist verantwortlich für die Protokollführung des Vereins und den Jahresbericht.

§17 Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 des Vereinsgesetzes), ist besonders einzugehen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht (z.B. Berufungen gegen Ausschlüsse und Streichungen von der Mitgliedschaft lt. §6).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Vollmitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand bestimmt zwei weitere Vollmitglieder als Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter. Wenn jedoch der Verein oder ein Mitglied des Vorstandes Streitpartei ist, werden die zwei weiteren Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter durch die beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer namhaft gemacht. Die so namhaft gemachten vier Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Wenn die Bildung des Schiedsgerichtes nach § 18 Abs. 2 nicht innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen ist oder das Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung getroffen hat, gehen die Funktion des Schiedsgerichtes an den Vorstand über. Dieser hat sodann innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt nur dann, wenn der Verein nicht selbst Streitpartei ist.

IV. Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

§ 19 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den im § 3 der Statuten genannten Mitteln sowie aus dem damit erworbenen Sachvermögen.

§ 20 Auflösung des Vereins, Liquidierung des Vermögens

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses muss von der Vollversammlung eine Liquidatorin bzw. ein Liquidator berufen werden und ein Beschluss darüber gefasst werden, welchem Rechtsträger das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Der Rechtsträger muss als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt sein und soll gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Der letzte Vereinsvorstand muss der Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung schriftlich anzeigen, die Liquidatorin bzw. der Liquidator die Vollbeendigung.